



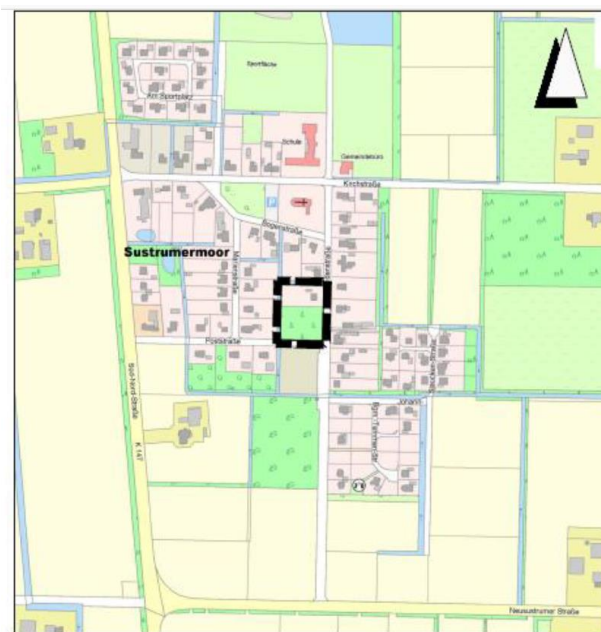
ausgehängt am: 25.05.2018

abgenommen am: \_\_\_\_\_

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19**  
**„Poststraße, Sustrum-Moor“ der Gemeinde Sustrum,**  
**mit entsprechender Berichtigung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen**

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 sowie § 13a Baugesetzbuch (BauGB), § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 19 „Poststraße, Sustrum-Moor“ bestehend aus der Planzeichnung einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie die Begründung nebst Anlage als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan dient dem Ziel der Nachverdichtung im Ortsteil Sustrum-Moor.

Das Plangebiet wird im Osten durch die „Lindenstraße“, im Süden durch die „Poststraße“ begrenzt, nach Westen und Norden grenzen Wohnbaugrundstücke an. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Plan-ausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



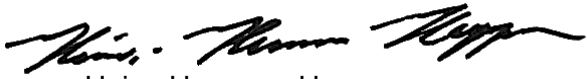
Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Poststraße, Sustrum-Moor“ einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, den 25.05.2018



- Heinz-Hermann Hoppe -  
(Bürgermeister)